

B E K A N N T M A C H U N G

der Gemeinde Bönebüttel

**Betr.: 22. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Bokhorst für die Gemeinde Bönebüttel „Entsorgungshof“
- Bekanntmachung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die von der Gemeindevertretung am 17.05.2010 beschlossene 22. Änderung des Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Bokhorst für die Gemeinde Bönebüttel „Entsorgungshof“ für das Gebiet Husbergermoor 57, (Gemarkung Husberg, Flur 99, Flurstück 23), wurde mit Erlass des Innenministers vom 25.11.2010, Az.: IV 263 –512.112-19 (22.Ä.) nach § 6 Abs. 1 BauGB mit Auflagen genehmigt. Die Erfüllung der Auflagen wurde mit Erlass des Innenministers vom 17.02.2011, Az.: IV 263-512.112-19 (22.Ä.) bestätigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Neumünster, Sachgebiet I, Fachdienst Stadtplanung und –entwicklung, Abt. Stadtplanung und Erschließung, Brachenfelder Straße 1-3, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bönebüttel geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Anlage: Übersichtskarte über das Plangebiet

Bönebüttel, den 24.02.2010

Der Bürgermeister

gez. Udo Runow

(Udo Runow)

Übersichtskarte

